

21.02.2017

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.1)

Herr Senator Dr. Steffen trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2017/546, betreffend

Anpassung der Gebühren für Rettungsdienstleistungen der
Feuerwehr zum Haushalt 2017

hier: Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die
Feuerwehr,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Neunte Verordnung zur
Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Cornelia Schmidt-Hoffmann

702.29-01-2017
798.03-01



Berichterstattung:
Senator Grote
Staatsrat Krösser

TOP IV. 1
VO

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2017/00546
vom: 17.02.2017
für den Senat
am: 21.02.2017
IV

Anpassung der Gebühren für Rettungsdienstleistungen der Feuerwehr zum Haushalt 2017

hier: Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

A. Zielsetzung

Festsetzung kostendeckender Gebühren für Rettungsdienstleistungen der Feuerwehr zum Haushalt 2017.

B. Lösung

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw) zum 1. März 2017.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit Änderung der GebOFw und unter Berücksichtigung der prognostizierten gebührenpflichtigen Einsätze in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sind im Haushaltsjahr 2017 im Aufgabenbereich 277 Feuerwehr Mehrerlöse in Höhe von 767 Tsd. Euro zu erwarten. Dem gegenüber stehen Mehrkosten und Mehrauszahlungen, die in gleicher Höhe erwartet werden. Die Anpassung des Haushaltsplans 2017 erfolgt mit einer weiteren Drucksache.

Nicht im Einzelnen quantifiziert werden können geringfügige Auswirkungen auf den Einzelplan 4, die sich ergeben, soweit der Sozialhilfeträger die Kosten für Rettungsdienstleistungen im Rahmen der Krankenhilfe zu tragen hat. Die Mehrkosten im Einzelplan 4 sind aus dem Bestand zu decken. Gleiches gilt für die nicht quantifizierbaren Mehrkosten für Beihilfeleistungen im Einzelplan 9.2, die ebenfalls aus dem Bestand zu decken sind.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die erhöhte Gebühr für Rettungsdienstleistungen der Feuerwehr ist ein Ertrag in Höhe von 767 Tsd. Euro, der sich im Jahr der Entstehung -über die Ergebnisrechnung- erhöhend auf das Eigenkapital der FHH auswirkt. Hierdurch soll ein erhöhter Aufwand in gleicher Höhe für die Rettungsdienstleistung ausgeglichen werden. Trägt die FHH als Sozialhilfeträger die Kosten selbst, entsteht Mehraufwand, der sich über die Ergebnisrechnung negativ auf das Eigenkapital der FHH auswirkt. Gleiches gilt für den Mehraufwand für Beihilfeleistungen.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Nicht quantifizierbare Belastungen im Rahmen der gesetzlichen und freiwilligen Krankenversicherungen bei den Kostenträgern (Krankenkassen) sowie bei Privatpatienten.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

G. Alternativen

Verzicht auf kostendeckende Gebühren für Rettungsdienstleistungen.

H. Anlagen

- „Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr“